

DIE ABERKENNUNGSKLAGE

Bevor er die provisorische Rechtsöffnung erteilt, unterzieht der Rechtsöffnungsrichter die schriftliche Schuldanererkennung, die ihm der Gläubiger vorgelegt hat, einer summarischen Überprüfung. Die betriebene Person kann nur beschränkt Einwände dagegen vortragen. Erteilt nun der Rechtsöffnungsrichter die provisorische Rechtsöffnung, so ist damit nicht gesagt, dass die betriebene Person das Geld in Wirklichkeit schuldet. Diese kann während 20 Tagen ans Gericht gelangen und verlangen, dass der Streit umfassend beurteilt wird: Sie kann die Aberkennungsklage einreichen (Art. 83 SchKG). Reicht die Schuldnerin keine Klage ein, so wird die Rechtsöffnung nach Ablauf des Provisoriums definitiv.

20 Tage Frist. Die 20-tägige Frist beginnt einen Tag nach der Zustellung des Rechtsöffnungsentscheids zu laufen. Unter dem alten Recht begann sie erst nach Rechtskraft des Entscheids über die provisorische Rechtsöffnung zu laufen; wenn ein ordentliches Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zur Verfügung stand, begann sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Unter dem Regime der ZPO-CH steht gegen den Rechtsöffnungsentscheid kein Rechtsmittel offen, welches den Eintritt der Rechtskraft hemmen würde. Die Berufung ist ausgeschlossen. Und die einzig zulässige Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Entscheids nicht.

Fristbeginn, wenn auch Beschwerde geführt wird. Gegen den Entscheid über die provisorische Rechtsöffnung kann unter dem Regime der schweizerischen Zivilprozessordnung keine Berufung eingelegt werden. Es kann einzig Beschwerde geführt werden. Will die betriebene Person sowohl eine Beschwerde als auch die Aberkennungsklage einreichen, beginnt nach Ansicht von Gasser/Rickli die Frist für die Aberkennungsklage erst dann, wenn die Beschwerdeinstanz über die Erteilung der aufschiebenden Wirkung befunden hat.¹

Rechtsbegehren. Die Schuldnerin verlangt nicht nur, dass das Gericht die Rechtsöffnung rückgängig macht. Sie verlangt überdies, dass das Gericht feststellt, dass die Forderung des Gläubigers in Wirklichkeit nicht besteht: „Es sei festzustellen, dass die Forderung von 2000 Franken nicht besteht, für welche die provisorische Rechtsöffnung erteilt worden ist – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“

Gerichtsstand. Die Klage wird am Betreibungsort eingereicht, es sei denn, die Parteien hätten einen zulässigen anderen Gerichtsstand vereinbart.

Volles Programm. Das Gericht prüft jetzt nicht mehr bloss, ob eine schriftliche Schuldanererkennung vorliegt, sondern es setzt sich umfassend mit der Frage auseinander, ob in Wirklichkeit das Geld geschuldet sei. Die Beschränkung der Beweismittel fällt weg: Neben Urkunden kommen auch Zeuginnen, Augenscheine, Expertisen usw. in Frage.

Beweislast beim Gläubiger. Jetzt ist der Gläubiger herausgefordert: Er muss erstmals in diesem Verfahren beweisen, dass seine Forderung in Wirklichkeit besteht.

Der Schwebezustand dauert an. Bis zum Entscheid über die Aberkennungsklage – genauer: bis zur Rechtskraft des Entscheids über die Aberkennungsklage – herrscht ein Schwebezustand: Man weiss nicht, ob die provisorische Rechtsöffnung definitiv wird und der Gläubiger damit die Pfändung verlangen kann oder ob die Schuldnerin den Zug durch eine erfolgreiche Aberkennungsklage noch anhalten kann.

¹ Gasser/Rickli: Schweizerische Zivilprozessordnung (/PO). Kurzkommentar, Zürich 2010, Art. 325 N 3

Provisorische Pfändung (Art. 83 Abs. 1 SchKG). Der Gläubiger kann allerdings verlangen, dass die Pfändung sicherheitshalber jetzt schon provisorisch durchgeführt wird. Die Pfändung wird durchgeführt wie eine echte Pfändung, es bleibt jedoch offen, was mit den gepfändeten Vermögensstücken geschieht, solange die Rechtsöffnung provisorisch ist.